jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2024/4/10 3R33/24p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.04.2024

Norm

ABGB §1295

1. ABGB § 1295 heute
2. ABGB § 1295 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

Rechtssatz

Eine Verpflichtung zu erhöhter Aufmerksamkeit, Vorsicht und gegebenenfalls zum Anhalten aufgrund der Einfahrsituation im Sinn der FIS-Regel Nr. 5 besteht im Allgemeinen nur bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem der Schifahrer dem herrschenden Verkehr auf dem - auch von seinem Kollisionsgegner benutzten - betreffenden Pistenabschnitt angepasst ist.

Entscheidungstexte

- 3 R 33/24p
  Entscheidungstext OLG Innsbruck Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 10.04.2024 3 R 33/24p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2024:RI0100216

Im RIS seit

17.06.2024

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at